Planungsbüro *STERNA*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/1 Pfalzdorf der Stadt Goch

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de

Auftraggeber:

Philip Janssen
c/o 7YRDS Real Estate GmbH

Von-Monschaw-Straße 12a
47574 Goch

Erstellt: November 2023

Einleitung

Auslöser für die Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf den noch unbebauten Flächen zwischen der bestehenden Wohnbebauung im Bereich der Straße „Stadtkamp“ im Osten und der Bahntrasse im Westen ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Im Februar 2021 wurde der mit den zuständigen Fachbereichen der Gocher Stadtverwaltung abgestimmte städtebauliche Entwurf für diese Entwicklungsfläche vorgelegt. Angestrebt wird eine ortstypische Wohnbebauung mit überwiegend Doppelhäusern. Das vorliegende Plangebiet bietet Platz für rund 30 Wohneinheiten, umfasst rund 21.660 m² und befindet sich im Südosten des Gocher Stadtteils Pfalzdorf zwischen der Straße Stadtkamp im Osten und der Bahnstrecke Krefeld-Kleve im Westen (StadtUmBau 2021).

Da artenschutzrechtliche Konflikte bei der Projektumsetzung nicht ausgeschlossen werden können beauftragte Philip Janssen von der 7YRDS Real Estate GmbH das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Fachbeitrags für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind (vgl. MULNV & FÖA 2021):

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- falls erforderlich eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten (ASP-Stufe 2),
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Goch-Pfalzdorf zwischen der Straße Stadtkamp und der Bahnlinie Krefeld-Kleve (Anhang 1). Es besteht derzeit überwiegend aus einer Brachfläche mit Hochstaudenfluren und einzelnen Brombeergebüschen. In der Südhälfte gibt es einen einzelnen Walnussbaum mit Höhlen und ausgefaulten Ästen. Der südlichste Teil wird als Weide für Ponys und Esel genutzt. Entlang der Bahnlinie stehen alte Eichen. Im Norden befindet sich im Bereich der an der Westgrenze des Plangebiets verlaufenden Gasfernleitung

und der östlichen angrenzenden Bereiche eine kleine halboffene Fläche mit Stieleichen und Birken in der Brachfläche. Im Osten wurden teilweise schon vor mehreren Jahren Einfamilienhäuser gebaut (Luftbild in Anhang 1, Fotodokumentation in Anhang 3). Die westlich angrenzende Bahnstrecke verläuft in Tieflage und trennt den Geltungsbereich vom Siedlungskörper Pfalzdorfs. Auch an der Straße Stadtkamp erstreckt sich eine Wohnbebauung mit Gärten, so dass das Plangebiet in einer Tasche des Siedlungsbereiches liegt. Lediglich im Norden grenzt eine Ackerfläche an das Plangebiet an.

Bei Umsetzung des Planvorhabens kann es aufgrund von Bauarbeiten und Flächenumnutzung zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets kann das Untersuchungsgebiet auf das Plangebiet, den Bahndamm und die unmittelbar angrenzenden Bereiche der Wohnbebauung beschränkt werden, da die Arten des Siedlungsbereiches vom Vorhaben kaum tangiert werden. Die angrenzenden Agrarflächen sind bis zu einer Entfernung von 200 m einzubeziehen (vgl. Fluchtdistanzen in Gassner et al. 2010).

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve (Tab. 2 in Anhang 2). Daraus ergibt sich ein potenzielles Vorkommen von zwei Säugetier-, 28 Brutvogel- und vier Rastvogelarten. Hinsichtlich der Fledermäuse kann das im System hinterlegte Artenspektrum als unvollständig angesehen werden, da in diesem Raum aufgrund der Ergebnisse eigener Untersuchungen mit ca. 10 Arten gerechnet werden kann.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im oder in der Nähe des Plangebiets (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen ansonsten keine Daten zum Plangebiet vor.

Vorkommenskontrolle und Datenbewertung

Das potenzielle Artenspektrum wurde anhand einer Ortsbegehung am 3. November 2023 anhand der existierenden Habitate bewertet (Tab. 1 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Aufgrund der geringen Größe und Habitatqualität des Plangebiets kann ein Vorkommen der meisten der im TK25-Quadranten nachgewiesenen Arten direkt ausgeschlossen werden (vgl. Habitatbewertung in Anhang 2).

Säugetiere

Ein Vorkommen des Bibers kann wegen fehlender Gewässer ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für andere planungsrelevante Säugetiere (ohne Fledermäuse), da diese in der Region nicht vorkommen (z. B. Haselmaus), in der Region ausgestorben sind (Feldhamster) oder keine adäquaten Habitate vorfinden (Fischotter).

Bei den Fledermäusen können zumindest Einzelhangplätze im Walnussbaum nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist hier vor einer Fällung eine Besatzkontrolle erforderlich. Wenn dabei Fledermäuse festgestellt werden, so sind die Hangplätze nach dem Ausflug zu verschließen. Erst anschließend ist die Fällung möglich. Quartiere und Hangplätze sind auch in den alten Eichen entlang der Bahntrasse potenziell vorhanden. Beim Ortstermin waren die Bäume noch belaubt, so dass nicht alle Strukturen einsehbar waren, es sind aber abgestorbene Äste und Höhlen vorhanden. Diese Bäume bleiben erhalten, so dass mögliche Quartiere unbeeinträchtigt bleiben. Zum Schutz der Bäume und möglicher Flugstraßen sind die Bäume jedoch inkl. des gesamten Kronenbereichs zu schützen. Deshalb sind auch die Gartengrundstücke so abzugrenzen, dass es nicht zu einem Hineinragen von Ästen kommt (was von den Anwohnern als störend empfunden werden könnte). außerdem ist ein Lichtkonzept umzusetzen, um potenzielle Flugstraßen und im Plangebiet verbleibende Nahrungshabitate zu schützen (s. Maßnahmen).

Fledermausquartiere in den Gebäuden innerhalb des Plangebiets und in den angrenzenden Flächen sind wahrscheinlich. Diese Quartiere sind vom Planvorhaben jedoch nicht betroffen, da die Gebäude jüngeren Datums sind, so dass Gebäudeabbrüche derzeit nicht geplant sind. Fledermäuse werden auch durch Bodenerschütterungen oder Lärm, wie sie bei Bauarbeiten auftreten können, in ihren Quartieren nicht gestört. Sie nutzen jedoch Brachflächen zur Nahrungssuche, weshalb die verbleibenden Flächen nicht beeinträchtigt werden dürfen (Lichtkonzept). Eine Bebauung der Brache ist auch nur deshalb ohne Erfassung der räumlichen Nutzung möglich, da im Umkreis noch weitere geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind, so dass man bei Plangebiet nicht von einem essenziellen Nahrungsgebiet sprechen kann.

Brutvögel

Hinsichtlich der Brutvögel kann zwar ein Vorkommen der meisten, aber nicht aller Arten ausgeschlossen werden. Die Brachfläche in Verbindung mit dem Eichenbestand am Westrand des Plangebiets bietet Potenzial für Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Star (Tab. 1 in Anhang 2). Für diese Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung.

Alle anderen Arten finden keine Brutmöglichkeiten oder wurden nicht festgestellt. So gab es keine Greifvogel- und Storchenhorste, Rabenvogel- und Schwalbennester, wodurch auch ein Vorkommen von Waldohreule und Baumfalke als Nachnutzer von Krähen- und Elsternnestern ausgeschlossen werden kann. Auch Großhöhlen für Stein- und Waldkauz fehlen. Gebäudebrüter (auch Dohle, Haussperling und Mauersegler) sind vom Planvorhaben nicht betroffen, da die Gebäude innerhalb des Plangebiets sehr jung sind und keine von außen sichtbaren Brutmöglichkeiten aufweisen. Gebäudebrüter in der Nachbarschaft sind vom Planvorhaben nicht betroffen, da sie menschliche Aktivitäten gewohnt sind und geringe Fluchtdistanzen aufweisen (Gassner et al. 2010). Für sie stellen Bauvorhaben keine Störwirkung dar.

Eine Beeinträchtigung von Feldvögeln auf der nördlich angrenzenden Fläche kann ausgeschlossen werden, da diese zu kleinräumig ist und zu nah an Vertikalstrukturen liegt. Feldvögel halten allgemein Meideabstände zu geschlossenen Vertikalstrukturen von 100 m (MULNV & FÖA 2021). Auch bei der kreisweiten Kiebitzerfassung gab es hier keine Nachweise (Büdding et al. 2022).

Der Feldsperling ist in dieser Region verschwunden und im Kreisgebiet gibt es nur noch wenige Hofstellen mit Vorkommen. Brutparasitismus vom Kuckuck ist aus dem Siedlungsbereich nicht (mehr) bekannt, auch wenn hier potenzielle Wirtsvogelarten brüten.

Aufgrund fehlender Lebensräume kann ein Vorkommen von Arten der Gewässer, Feuchtwiesen, Röhrichte und Wälder ausgeschlossen werden. Auf der Brachfläche, in der Eichenreihe entlang des Bahndamms und in den Gärten brüten jedoch nicht planungsrelevante Brutvogelarten. Insofern kann es hier zu einem Verstoß gegen die Tötungsverbote kommen, wenn die Bruten nicht geschützt werden. Deshalb dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Rastvogelarten

Das Plangebiet und die Umgebung bieten keine Habitate für planungsrelevante Rastvogelarten, die den Anforderungen nach MULNV & FÖA (2021) und Sudmann et al. (2017) entsprechen. Deshalb kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden, so dass keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Weitere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten

Für ein Vorkommen von Reptilien- und Amphibienvorkommen liegen keine Hinweise vor (vgl. Hachtel et al. 2011). Diese Artengruppen müssen deshalb ebenfalls nicht weiter untersucht werden.

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten (Wirbellose, Pflanzen) kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ausgeschlossen werden, so dass auch hierzu keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Artenschutzprüfung Stufe 2

Eine vertiefende Prüfung ist lediglich für drei Brutvogelarten erforderlich: Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Star. Ihr Vorkommen kann aufgrund der Habitatbedingungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da eine Bestandserfassung erst im Frühjahr 2024 möglich ist, wird hier die Möglichkeit eines Worst-case-Szenarios genutzt, also angenommen, dass die Arten betroffen sein können.

Die Angaben zum Rote-Liste-Status erfolgen für Deutschland nach Ryslavy et al. (2020) und für Nordrhein-Westfalen nach Sudmann et al. (2021).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		**Brutvogel**
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	**Messtischblatt-quadranten** 42024 + 42033
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Innerhalb des Plangebiets können Bruten im Brombeergebüsch nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Worst-case-Szenario angenommen werden muss. Dabei geht es lediglich um Brutplätze, da sich die Nahrungsflächen im Umkreis von 2 km befinden können (Bauer et al. 2012). Für den Verlust von potenziellen Brutbereichen ist eine CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Für den Verlust von Brutmöglichkeiten sind 10 große Dornsträucher (Weißdorn, Schlehe) zu pflanzen (vgl. MULNV & FÖA 2021). Bei kleineren Sträuchern dauert es länger, bis die CEF-Maßnahme wirksam wird.

Maßnahmenstandort

- Die Sträucher werden an die Grenze des im Norden verbleibenden Grünbereichs als Trennlinie zu den Gärten zwischen den hier bereits vorhandenen Bäumen gepflanzt. Damit entstehen neue Brutmöglichkeiten für die Art.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Als Orientierungswert werden für eine signifikante Verbesserung des Brutplatzangebotes pro Revier mind. 10 Gehölze empfohlen. Geeignete Gehölze sind vor allem Schlehe und Weißdorn. Sie sollen dichtbeastet sein und eine Mindesthöhe von 1,5 m aufweisen, da die Nesthöhe des Bluthänflings meist ca. 0,5 bis 1,5 m beträgt. Die Maßnahme kann auf einer Fläche oder als Bestandteil eines Gehölzstreifens / Hecke umgesetzt werden.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja

- Einige Gehölzarten wachsen mit zunehmendem Alter bzw. zunehmender Höhe hinsichtlich des Dichtwuchses am Gehölz aus der Eignung für den Bluthänfling heraus. Für diese besteht daher nur eine temporäre Eignung (und müssen dann ggf. entfernt und ersetzt / geschnitten werden).
- Die flächige Ausbreitung der Gehölze über Ausläuferbildung oder Naturverjüngung kann ggf. unerwünscht sein und ist dann durch geeignete Maßnahmen wie Mahd, Beweidung oder manuelle Entbuschung zu unterbinden.
- Jährliche Mahd. Zu verhindern ist eine Sukzession in Richtung Gehölzbestand.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbeasteter Gehölze mit Höhe mind. 1,5 m). Bei Anpflanzung noch größerer Gehölze kann eine frühere Wirksamkeit erreicht werden.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Da die Eignung mit „hoch“ bewertet wird ist lediglich eine Umsetzungskontrolle erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		**Brutvogel**
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	**Messtischblatt-quadranten** 42024 + 42033
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Innerhalb des Plangebiets kann ein Revier nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Worst-case-Szenario angenommen werden muss. Der Brutplatz selber ist zwar nicht betroffen, da der Eichenbestand an der Bahnlinie erhalten bleibt. Da das Revier bei einer Bebauung des Nachbarbereichs jedoch unattraktiver wird, werden dem Gartenrotschwanz neue Brutmöglichkeiten in Form von Nistkästen angeboten, die in der verbleibenden Grünfläche montiert werden (hier sind die Bäume noch nicht alt genug). Die verbleibende Grünfläche ist ca. 0,5 ha groß was der mittleren Reviergröße entspricht (Bauer et al. 2012).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die Revierfunktion aufrecht zu erhalten, werden dem Gartenrotschwanz Nistkästen als neue Nistmöglichkeiten angeboten. Dadurch kann die im Plangebiet verbleibende Grünfläche die Revierfunktion erhalten (diese Maßnahme entspricht den Vorgaben in MULNV & FÖA (2021).

Maßnahmenstandort

- In der im nördlichen Plangebiet verbleibenden Grünfläche an Bäumen mit entsprechendem Stammumfang, um eines Nistkasten daran zu befestigen,.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Drei artspezifische Nistkästen aus dem Fachhandel.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja

- Jährliche Reinigung der Nistkästen im Winter.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Sofort in der nächsten Brutzeit.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
Da die Eignung mit „hoch“ bewertet wird ist lediglich eine Umsetzungskontrolle erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		**Star** (*Sturnus vulgaris*)
Schutz- und Gefährdungsstatus		**Brutvogel**
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	**Messtischblatt-quadranten** 42024 + 42033
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Innerhalb des Plangebiets können Brutplätze ausgeschlossen werden, so dass lediglich Brutplätze in den Eichen entlang der Bahntrasse betroffen sein können. Diese bleiben jedoch erhalten und als Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass sich die angrenzenden Gärten außerhalb des von den Ästen überdeckten Bereichs befinden. Da Stare nach Gassner et al. (2010) mit 15 m sehr geringe Fluchtdistanzen aufweisen, und ihre Nahrung in weitem Umkreis suchen (Bauer et al. 2012), kann eine Betroffenheit der potenziellen Brutplätze ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Maßnahmen

Aus den Artprotokollen und der allgemeinen Prüfung zum Artvorkommen ergeben sich folgende umzusetzende Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze: Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar möglich. Beim Walnussbaum ist vorab eine Kontrolle zum Fledermausbesatz durchzuführen. Sollte eine Fledermaus angetroffen werden, so ist mit der Fällung bis zu deren Ausflug zu warten.

Baufeldfreiräumung: Diese Arbeiten sind ebenfalls nur im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar möglich, da in den Hochstauden zumindest Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Zaunkönig brüten. Anschließend ist die Fläche sofort zu bebauen oder offen zu halten. Eine Ansiedlung von Pionierarten auf Rohbodenflächen (z. B. Flussregenpfeifer) ist jedoch aufgrund der Lage des Plangebiets und der umgebenden Vertikalstrukturen nicht zu befürchten.

Schutz der verbleibenden Grünbereiche: Die im Plangebiet in den verbleibenden Grünbereichen stehenden Bäume und Gehölze sowie ihre Wurzelbereiche sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

Abstand zu Eichen an der Bahnlinie: Zum Schutz der Bäume mit potenziellen Bruthöhlen (Gartenrotschwanz, Star) und Fledermausquartieren sowie Flugstraße sind die Bäume inkl. des gesamten Kronenbereichs zu schützen. Deshalb sind auch die Gartengrundstücke so abzugrenzen, dass es nicht zu einem Hineinragen von Ästen kommt (was von den Anwohnern als störend empfunden werden könnte).

Lichtkonzept: Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoeuilhe et al. 2014). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung aus Sicherheitsgründen hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.

CEF-Maßnahmen

Es ist lediglich jeweils eine CEF-Maßnahme für den Bluthänfling und den Gartenrotschwanz umzusetzen, da ein Brutvorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. MULNV & FÖA 2021).

Bluthänfling: Anpflanzung von 10 großen Schlehen- oder Weißdornsträuchern als Hecke am Ostrand der im Nordteil des Plangebiets verbleibenden Grünfläche.

Gartenrotschwanz: Anbringen von drei Nistkästen an Bäumen in der im Nordteil des Plangebiets verbleibenden Grünfläche.

Nähere Angaben zur Umsetzung und Funktionssicherung stehen in den Artprotokollen (s. o.).

Fazit

Bei Umsetzung des Planvorhabens sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Umsetzung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Büdding, M., M. Kuhnigk, S.R. Sudmann & S. Wallney (2022): Bestandsentwicklung des Kiebitzes im Kreis Kleve. Natur in NRW 1/2022: 34-39.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Stadt Goch (2022): Planunterlagen.

StadtUmBau (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP Stufe I & II zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/1 Pfalzdorf der Stadt Goch.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Sudmann, S.R., P. Herkenrath, M.M. Jöbges, J. Weiss (2017): Wasservogelrastgebiete mit landesweiter und regionaler Bedeutung: Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen festgelegt. Natur in NRW 3/2017: 23-25.

Sudmann, S.R., M. Schmitz, C. Grüneberg, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, T. Mika, K. Nottmeyer, K. Schidelko, W. Schubert & D. Stiels (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57: 75-130. Erschienen 2023.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA Kranenburg, 13. November 2023

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Anhang 1: Lage des Plangebiets

Planvorhaben (© Stadt Goch 2022).

Luftbild (© TIM-online.de).

Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42024 und .../42033; Abfrage zuletzt am 07.11.2023 für die beiden TK25-Quadranten 4202-4 und 42033.
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
NW = Nachweis ab 2000 vorhanden, BV = Brutvorkommen, RV = Rastvorkommen
Habitatbewertung nach Flade (1994), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art		Ehz	4202-4	4203-3	Habitatbewertung
Säugetiere					
Europäischer Biber	*Castor fiber*	G+	NW		kein Habitat vorhanden
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G	NW		keine Quartiere betroffen
Vögel					
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	U	BV	BV	Potenzial vorhanden
Feldlerche	*Alauda arvensis*	U-		BV	kein Habitat vorhanden
Feldsperling	*Passer montanus*	U	BV	BV	kein Vorkommen mehr bekannt
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	S	BV		kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	U	BV	BV	Potenzial vorhanden
Habicht	*Accipiter gentilis*	U	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	S	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Kleinspecht	*Dryobates minor*	U	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Kuckuck	*Cuculus canorus*	U-	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	*Buteo buteo*	G	BV	BV	kein Nest vorhanden
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	U	BV	BV	kein Nest vorhanden
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	U	BV	BV	kein Nest vorhanden
Rebhuhn	*Perdix perdix*	S	BV	BV	Habitat ungeeignet
Schleiereule	*Tyto alba*	G	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	G	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Sperber	*Accipiter nisus*	G	BV	BV	kein Nest vorhanden
Star	*Sturnus vulgaris*	U	BV	BV	Bruthöhlen nur außerhalb
Steinkauz	*Athene noctua*	U	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	G	BV	BV	kein Nest vorhanden
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	U	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Wachtel	*Coturnix coturnix*	U		BV	kein Habitat vorhanden
Waldkauz	*Strix aluco*	G	BV	BV	kein Habitat vorhanden
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	U	BV		kein Habitat vorhanden
Waldohreule	*Asio otus*	U	BV	BV	kein Nest vorhanden
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	S	BV		kein Habitat vorhanden
Blässgans	*Anser albifrons*	G	RV	RV	Im Plangebiet und der Umgebung sind keine geeigneten Rastgebiete für planungsrelevante Rastvogelarten vorhanden.
Gänsesäger	*Mergus merganser*	G		RV	
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	G	RV		
Singschwan	*Cygnus cygnus*	S	RV		

Tab. 2: Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art		Status	Habitatbewertung
Dohle	*Corvus monedula*	BV	Nistmöglichkeiten sind nur in der Umgebung vorhanden und bleiben erhalten
Haussperling	*Passer domesticus*	BV	
Mauersegler	*Apus apus*	BV	

Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster hinsichtlich planungsrelevanter Arten keine Beobachtungen zu planungsrelevanten Arten vorhanden (Datenabfrage von @LINFOS am 07.11.2023).

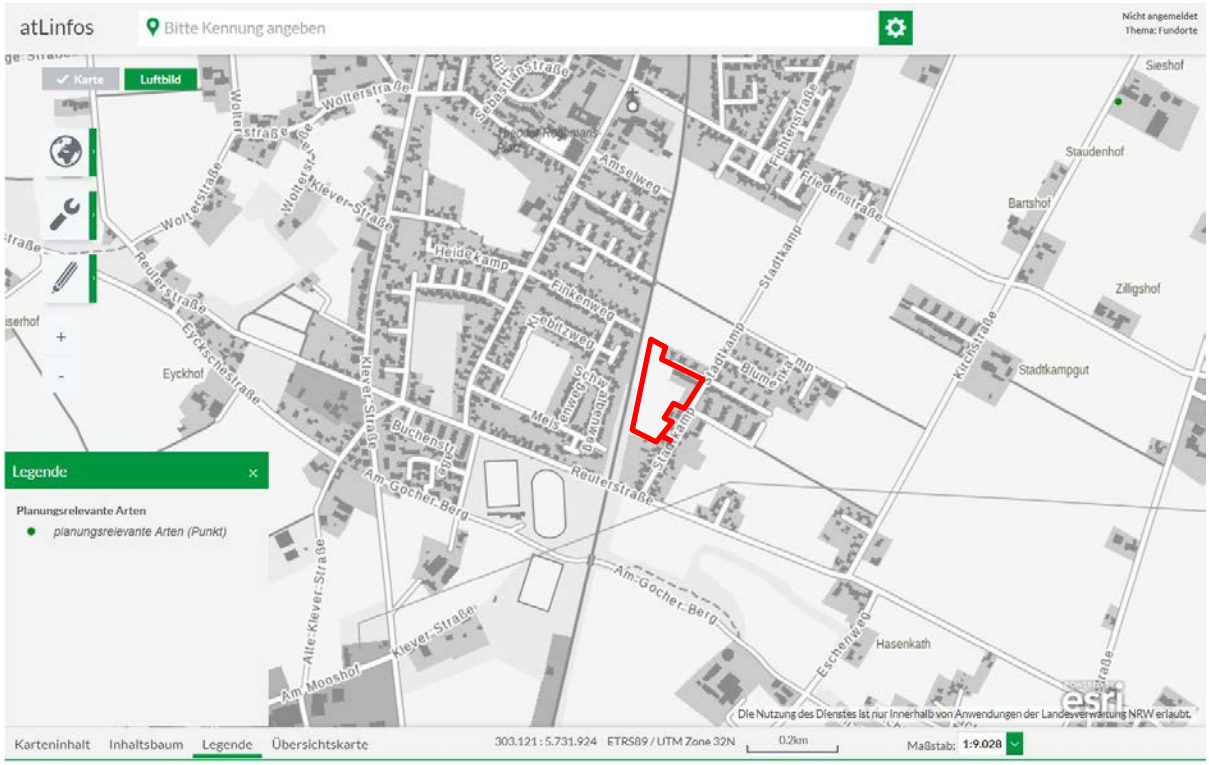

Anhang 3: Fotodokumentation

Beim Plangebiet handelt es zum großen Teil um eine Brachfläche mit Hochstaudenflur (#1-3). Im nordöstlichen Randbereich wurden vor Jahren bereits erste Häuser gebaut (#3). An einigen Stellen befinden sich Brombeergebüsche (#4), in denen Bluthänflinge brüten können. Ein Walnussbaum steht mitten im Plangebiet und müsste vor Umsetzung des Planvorhabens gefällt werden. Er weist mehrere Höhlen und ausgefaulte Äste auf (#5-6). Im Süden wird eine Teilfläche als Weide für Ponys und Esel genutzt (#7). Entlang der Bahntrasse stehen alte Eichen mit Totholz, deren Äste bis zu 10 m in den offenen Bereich hineinragen (#8-10). Im Norden befindet sich entlang der Gastrasse eine halboffene Fläche mit Stieleichen und Birken, die für CEF-Maßnahmen genutzt werden kann (#11-12); Fotos vom 3.11.2023).

7

8

9

10

11

12

Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**Aufstellung des Bebauungsplans 14/1 Pfalzdorf in Goch**
Plan-/Vorhabenträger (Name):	**Stadt Goch**
Antragstellung (Datum):	November 2023
Die Stadt Goch beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 14/1 Pfalzdorf. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie die Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	